

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 5. Februar 2020

Elektrizitätswerk, Energie-Contracting für den Wärmeverbund Cham, Verzicht auf das Vorhaben

1. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 8. Juni 2015 bewilligte der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe für die Projektierung des Wärmeverbunds Cham einen Objektkredit in Höhe von Fr. 851 900.–. Gleichzeitig wurde der Direktor des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ermächtigt, Energie-Contracting-Verträge für den Anschluss an den Wärmeverbund auf der Grundlage eines genehmigten Basis-Energie-Contracting-Vertrags mit Kundinnen und Kunden abzuschliessen. Mit GRB Nr. 1535/2015 wurde die Erhöhung des mit Verfügung des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe vom 8. Juni 2015 bewilligten Objektkredits um Fr. 18 452 000.– auf Fr. 19 303 900.– bewilligt (GR Nr. 2015/281).

2. Verzicht auf das Vorhaben und bisherige Ausgaben

Das Projekt musste 2016 aufgrund von Beschwerden im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession an das ewz sistiert werden. 2017 wurden mit der Beschwerdeführerin sowie potenziellen Kundinnen und Kunden verschiedene Lösungsansätze diskutiert und eine mögliche Realisierung des Wärmeverbunds weiterhin geprüft. Bedingt durch die Projektsistierung und die daraus entstandene Verzögerung hat sich ein für die Realisierung des Projekts wesentlicher Kunde («Ankerkunde») entschieden, eine eigene Energieversorgungslösung zu realisieren. Mit der Absage des Ankerkunden war die wirtschaftliche Grundlage des Projekts entfallen, weshalb auf die Realisierung des Wärmeverbunds Cham verzichtet werden soll.

Für die Projektierung und für Anlagen zur provisorischen Versorgung von Objekten, die für den Anschluss an den Wärmeverbund vorgesehen waren, fielen Ausgaben im Umfang von Fr. 414 660.– an.

Der mit GRB Nr. 1535/2015 bewilligte Objektkredit in Höhe von Fr. 19 303 900.– soll damit um Fr. 18 889 240.– auf Fr. 414 660.– reduziert werden bzw. im Umfang von Fr. 18 889 240.– aufgehoben werden. Die bereits getätigten Ausgaben in Höhe von Fr. 414 660.– werden abgeschrieben.

3. Genehmigung der Kreditabrechnung

Die Finanzkontrolle hat die Kreditabrechnung bezüglich des Projekts revidiert und empfiehlt mit Revisionsbericht Nr. 102 vom 30. September 2019 die revidierte Abrechnung gemäss Art. 34 des Finanzreglements zu genehmigen.

Kreditabrechnung D.0808, D.3013 und D.3019
Energie-Contracting für den Wärmeverbund Cham
GRB Nr. 2015/281
Kredit Fr. 19 303 900.–, Ausgaben Fr. 414 659.41
Minderkosten Fr. 18 889 240.59 / 97,85 Prozent

4. Zuständigkeit

Gemäss § 111 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) entscheidet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament über die Aufhebung, wenn der Verpflichtungskredit an der Urne bewilligt worden ist. In den übrigen Fällen entscheidet das Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufhebung. Im vorliegenden Fall wurde der Objektkredit

vom Gemeinderat bewilligt, sodass für die Aufhebung dieses Kredits bzw. für dessen Reduktion der Gemeinderat zuständig ist. Für die Abrechnung der bisher angefallenen Kosten in Höhe von Fr. 414 660.– ist gemäss § 112 GG der Stadtrat zuständig.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Das Vorhaben zur Realisierung des Wärmeverbunds Cham gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1535 vom 16. Dezember 2015 (GR Nr. 2015/281) wird aufgegeben.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der nicht beanspruchte Objektkredit gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1535 vom 16. Dezember 2015 (GR Nr. 2015/281) im Umfang von Fr. 18 889 240.– verfällt.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti